

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

BKK Bundesverband, Postfach 10 05 31, 45005 Essen

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner

11011 Berlin

Kontaktstelle:

Bundesverband der
Betriebskrankenkassen
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Jörg Spiethoff

Essen, 9. Juni 2005

Unser Zeichen:

2110/Sp/M.G

Telefon: (02 01) 1 79-01

Durchwahl: (02 01) 1 79-1323

Telefax: (02 01) 1 79-10 55

E-Mail: beitraege@bkk-bv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozial- gesetzbuch (BT-Drs. 15/5574)

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(5)
vom 09.06.05**

15. Wahlperiode

Sehr geehrter Herr Kirschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die im o. g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verfolgen das Ziel, die Liquidität der Sozialversicherungen in Zeiten angespannter Finanzlage einmalig zu verbessern und insbesondere zu helfen, den Beitragssatz der Rentenversicherung zu stabilisieren. Zugleich soll für die Zukunft eine einheitliche Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge unabhängig von den tatsächlichen Entgeltformen und -zahlterminen bewirkt werden. Dies ist aus Sicht der Spitzenverbände der Krankenkassen zu begrüßen.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- AOK-Bundesverband, Bonn
- BKK Bundesverband, Essen
- IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
- See-Krankenkasse, Hamburg
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
- AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
- Bundesknappschaft, Bochum

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die Neuregelung in der Praxis keineswegs eine Vereinfachung der mit dem Beitragseinzug verbundenen Verwaltungsverfahren bewirkt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen weisen nachfolgend daher auf die Aspekte der beabsichtigten Neuregelung hin, die der Initiative der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und der damit einhergehenden Einführung des vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahrens ab 1.1.2006 auf Seiten der Arbeitgeber und der Krankenkassen zuwiderlaufen. Wir regen zugleich an, die unsererseits nachfolgend angemerkten, aus dieser Perspektive sinnvollen Änderungsvorschläge in der weiteren parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung noch zu berücksichtigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Praktikabilität fraglich

Die bisherige Vorschrift beinhaltet eine präzise Regelung der Fälligkeit aller Gesamtsozialversicherungsbeiträge und ermöglicht den Arbeitgebern, eine zeitgerechte Errechnung der Beitragsschuld sowie eine einmalige Abrechnung. Die Neuregelung schafft dagegen durch den Begriff „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ Interpretationsspielräume und kann entgegen der Intention des Gesetzgebers dazu führen, dass Beitragsanteile in den nächsten Monat verschoben werden. Darüber hinaus wird die Berechnung des Säumniszuschlags gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV auf Grund der fehlenden eindeutigen zeitlichen Zuordnung der gezahlten Beiträge erheblich erschwert. Besonders im Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie einem eventuellen Insolvenzverfahren ist eine richtige zeitliche Zuordnung der gezahlten Beiträge notwendig.

1.1 Beitragskorrekturen

Die Neuregelung der Fälligkeit führt in verstärktem Maße zu Beitragskorrekturen. Die Überwachung der korrekten Beitragszahlung für die einzelnen Beitragsmonate wird erheblich erschwert. Das wird an folgendem Ablauf deutlich:

1. Bereits um den 20. des laufenden Monats müsste der voraussichtliche Sozialversicherungsbeitrag geschätzt und am fünftletzten Bankarbeitstag überwiesen werden.
2. Erst im Folgemonat - wenn alle Entgeltabrechnungsdaten feststehen, kann dann die Endabrechnung erstellt werden.

3. Der Arbeitgeber muss dann die Differenz zwischen Schätzung und tatsächlichem Beitragsaufkommen ermitteln und ebenfalls mit entsprechender Vorlaufzeit mit der fällig werdenden voraussichtlichen Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen.

Die heutige Abrechnungspraxis, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, würde durch die geplante Änderung des § 23 SGB IV in mehrere Vorgänge aufgespalten. Eine Verwaltungsvereinfachung wird insoweit nicht erzielt.

1.2 Erstellung von Beitragsnachweisen

Die Arbeitgeber haben ihren Beitragsnachweis nach § 28f SGB IV rechtzeitig einzureichen. Von daher muss für das Beitragsnachweisverfahren geregelt werden, dass die bis zum Fälligkeitstag zu entrichtenden Beiträge im Beitragsnachweis abzubilden sind. Der hiernach abgebildete Beitrag ist zu zahlen. Alle nach dem Fälligkeitstag entstehenden Beitragsverpflichtungen seitens der Arbeitgeber sind im nächsten Monat fällig und abzurechnen. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass der Arbeitgeber rechtzeitig zum Fälligkeitstermin einen Beitragsnachweis erstellt und meldet. Anderenfalls dürfte auch von einem deutlichen Rückgang der Arbeitgeber auszugehen sein, die das Lastschriftverfahren nutzen, was wiederum die Verwaltungsaufwände bei den Arbeitgebern und Krankenkassen erhöht.

2. Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV

Nach der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV ist vorgesehen, dass Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge für den Monat Januar 2006 in Höhe von jeweils 1/6 der Beitragsschuld erst in den Monaten Februar bis Juli 2006 ohne besonderen Hinweis an die Einzugsstelle überweisen können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass den Arbeitgebern bei Zahlung des Gehalts und dem damit verbundenen Lohnabzug die Arbeitnehmeranteile vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag bereits zur Verfügung stehen, die sie „treuhänderisch“ zu verwalten haben. Aus praktischer Sicht kommt hinzu, dass die Einzugsstellen diesen Tatbestand nicht hinreichend maschinell überwachen können. Die Programme gehen bei Sollstellungen und fehlendem Beitragssoll von einem Rückstand aus und berechnen maschinell Säumniszuschläge. Eine manuelle Korrektur dieser Berechnungen ist den Krankenkassen bei einem derartigen Massengeschäft nicht möglich, denn im Endeffekt wäre bei Millionen von Beitragskonten über

einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten jeden Monat eine manuelle Kontenführung erforderlich.

Ungeachtet grundsätzlicher Bedenken sollte den Arbeitgebern daher zumindest eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung auferlegt werden.

3. Kostenwirkung - Verwaltungskostenbudgetierung

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf ist unter D 2 „Vollzugsaufwand“ lediglich der Umstellungsaufwand für die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Arbeitgeber aufgeführt. Für die Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird die Umstellung auf die neue Fälligkeit aber ebenfalls erhebliche Kosten verursachen. Die EDV-Programme sind den neuen Gegebenheiten anzupassen, Termine für das Mahnverfahren, Säumniszuschlagsberechnung etc. sind zu ändern. Zusätzlich wird die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Aus diesem Grunde sollten die Aufwände zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens von der Verwaltungskostenbudgetierung nach § 4 Abs. 4 SGB V ausgenommen werden. Satz 8 dieser Vorschrift wäre insoweit entsprechend anzupassen.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

des AOK-Bundesverbandes,
des IKK-Bundesverbandes,
der See-Krankenkasse,
des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
der Bundesknappschaft,
des AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e.V. und
des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Mit freundlichen Grüßen

K.-Dieter Voß
Mitglied des Vorstandes